

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2011

Geschäftszahl

2009/07/0094

Rechtssatz

Nach § 2 Abs 1 zweiter Satz Stmk EinforstungsLG 1983 (wie auch nach § 2 Stmk WWSLG 1956 und § 1 letzter Satz Stmk RegulierungsG 1921) ist eine Verjährung von Einforstungsrechten durch Nichtausübung nicht möglich. Daran ändert es auch nichts, wenn sich die Verpflichtete der Ausübung dieses Rechtes durch den Berechtigten über einen längeren Zeitraum widersetzt hat. Damit vermag sie keinen Untergang des Einforstungsrechtes zu bewirken.